

**Rechtssache C-716/23**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der  
Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

27. November 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Vilniaus apygardos teismas (Litauen)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

31. Oktober 2023

**Klägerin und Berufungsklägerin:**

„Skycop.com“ UAB

**Beklagte und Berufungsbeklagte:**

Ryanair DAC

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Anspruch auf Ausgleichszahlungen für Fluggäste, die sich geweigert haben, einen Flug zu nehmen, der sich um mindestens fünf Stunden verspätet hat, und deshalb ihr Endziel nicht erreicht haben.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Auslegung von Art. 6 Abs. 1 Ziff. iii der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (Verordnung Nr. 261/2004) in Verbindung mit deren Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Art. 7.

Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

## **Vorlagefragen**

1. Ist Art. 6 Abs. 1 Ziff. iii der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 in Verbindung mit deren Art. 8 Abs. 1 Buchst. a dahin auszulegen, dass Fluggäste, die sich geweigert haben, einen Flug mit einer Verspätung von mindestens fünf Stunden anzutreten, der für sie keinen Zweck mehr hatte, Anspruch auf Ausgleichszahlungen nach Art. 7 dieser Verordnung haben?

2. Falls die erste Frage zu bejahen ist: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein solcher Fluggast Anspruch auf Ausgleichszahlungen nach Art. 7 der Verordnung Nr. 261/2004 hat, oder hat ein solcher Fluggast unabhängig davon, aus welchem Grund er sich geweigert hat, einen Flug mit einer Verspätung von mindestens fünf Stunden anzutreten, Anspruch auf Ausgleichszahlungen?

## **Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts und Rechtsprechung des Gerichtshofs**

Verordnung Nr. 261/2004: Erwägungsgründe 1 und 2 sowie die Art. 1, 2 und 5 bis 9.

Bekanntmachung der Kommission – Leitlinien für die Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, Abs. 4.2. und 4.4.6.

Urteil vom 26. Februar 2013, Folkerts (C-11/11, EU:C:2013:106); Urteil vom 4. September 2014, Germanwings (C-452/13, EU:C:2014:2141); Urteil vom 19. November 2009, Sturgeon u. a. (verbundene Rechtssachen C-402/07 und C-432/07, EU:C:2009:716); Urteil vom 23. Oktober 2012, Nelson u. a. (verbundene Rechtssachen C-581/10 und C-629/10, EU:C:2012:657).

## **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens**

- 1 Die Fluggäste A. K., A. Š., A. V., G. S., L. K., M. V., P. K., P. Š., G. Š., A. Š., T. Š., R. R., Ž. M., A. B., P. N. und U. M. kauften Flugscheine für den Flug Vilnius-Mailand (Bergamo) am 30. März 2022, der von dem Luftfahrtunternehmen Ryanair DAC durchgeführt wurde; die Strecke des Fluges (VNO-BGY) beträgt 1 532.76 km.

- 2 Die planmäßige Abflugzeit in Vilnius war 19.50 Uhr und die planmäßige Ankunftszeit in Mailand (Bergamo) war 21.25 Uhr. Der Flug war verspätet. Tatsächlich startete der Flug am Folgetag um 2.53 Uhr (d. h. 7 Stunden und 3 Minuten später als geplant) und erreichte das Endziel um 4.40 Uhr (d. h. 7 Stunden und 15 Minuten später als geplant). Das Luftfahrtunternehmen berief sich nicht auf außergewöhnliche Umstände.
- 3 Einige der in Rn. 1 genannten Fluggäste (8 Personen) nahmen den verspäteten Flug und erreichten ihr Endziel. Der Rest (8 Personen) erreichte sein Endziel nicht: Einige der letztgenannten Fluggäste erschienen, nachdem sie lange gewartet hatten und ihnen mitgeteilt worden war, dass sich ihr Flug verspätet hatte und es unklar sei, ob er stattfinden würde, nicht am Flugsteig, während andere nach mehrstündigem Warten beschlossen, den Flug nicht anzutreten und ihre Abfertigung stornierten.
- 4 Die „Skycop.com“ UAB schloss mit allen oben in Rn. 1 genannten Fluggästen, deren Flug verspätet war, Abtretungsverträge, mit denen sie ihre Ansprüche auf Ausgleichszahlungen nach der Verordnung Nr. 261/2004 abtraten.
- 5 Im Laufe des Verfahrens vor dem erstinstanzlichen Gericht schlossen die „Skycop.com“ UAB und die Ryanair DAC einen Vergleich über die Ausgleichszahlungen der acht Fluggäste, die ihr Endziel erreicht hatten.
- 6 Das erstinstanzliche Gericht hat die Klage der „Skycop.com“ UAB auf Ausgleichszahlungen für die acht Fluggäste, die ihr Endziel nicht erreichten, abgewiesen. Zur Begründung führt das erstinstanzliche Gericht aus, die Verordnung Nr. 261/2004 sehe nicht ausdrücklich vor, dass Fluggäste, deren Flüge verspätet seien, wie Fluggäste, deren Flüge annulliert worden seien, Anspruch auf die in Art. 7 der Verordnung vorgesehene Ausgleichszahlung hätten. Der Ausgleichsanspruch der Fluggäste bei Verspätung eines Fluges sei in der Rechtsprechung des Gerichtshofs, insbesondere in seinem Urteil vom 19. November 2009, Sturgeon u. a., zwar anerkannt, diese Ausgleichszahlungen würden jedoch unter der Voraussetzung geschuldet, dass die Fluggäste ihr Endziel drei oder mehr Stunden später als vorgesehen erreicht hätten. Nach Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts sind Fluggäste, die, nachdem sie über eine Verspätung von fünf oder mehr Stunden informiert wurden, beschlossen hätten, ihr Recht auszuüben, den Flug nicht anzutreten und die Erstattung des Preises ihres Flugscheins zu verlangen, nicht mit den Fluggästen vergleichbar, die bis zum Flug eine erhebliche Zeit gewartet und nach Antritt des Fluges ihr Endziel erreicht hätten.
- 7 Die „Skycop.com“ UAB hat gegen das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts Rechtsmittel eingelegt und beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und eine neue Entscheidung zu erlassen, mit der der Klage stattgegeben wird; außerdem hat sie beantragt, die Sache zur Vorabentscheidung an den Gerichtshof zu verweisen.

### **Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 8 Die „Skycop.com“ UAB macht geltend, dass Fluggäste, deren Flug um mehr als fünf Stunden verspätet gewesen sei und deren Flüge für sie keinen Zweck mehr hätten, Fluggästen vergleichbar seien, deren Flug annulliert worden sei, und daher für die von ihnen aufgewendete Zeit entschädigt werden müssten, auch wenn sie ihr Endziel nicht erreicht hätten (beschlossen hätten, den Flug dorthin nicht anzutreten).
- 9 Die Ryanair DAC macht geltend, dass Fluggäste, die ihre Reise nach einer Flugverspätung abgebrochen und ihr Endziel nicht erreicht hätten, keinen Anspruch auf Entschädigung hätten, da ein solcher Anspruch weder in der Verordnung Nr. 261/2004 noch in der Rechtsprechung des Gerichtshofs ausdrücklich vorgesehen sei.

### **Kurze Darstellung der Begründung des Vorabentscheidungsersuchens**

- 10 Die Notwendigkeit für das vorliegende Gericht, den Gerichtshof anzurufen, beruht darauf, dass sich anhand der Antwort auf die zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen feststellen lassen wird, ob die betroffenen Fluggäste, d. h. Fluggäste, deren Flug um mindestens fünf Stunden verspätet war (Art. 6 Abs. 1 Ziff. iii), und die sich letztlich weigerten, diesen Flug anzutreten (ihr Endziel nicht erreichten), nach den Bestimmungen der Verordnung Nr. 261/2004 nicht nur Anspruch auf Erstattung des Preises ihrer Flugscheinkosten (Art. 8 Abs. 1 Buchst. a), sondern auch auf die in Art. 7 dieser Verordnung vorgesehene Ausgleichszahlung in gleicher Weise haben wie die Fluggäste, die den Flug schließlich antraten und ihr Endziel erreichten.
- 11 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass der im Ausgangsverfahren in Rede stehende Sachverhalt weder ausdrücklich in der Verordnung Nr. 261/2004 geregelt ist noch durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs geklärt wurde (es wird auf das Urteil Sturgeon u. a. [C-402/07 und C-432/07], Rn. 31, 60 und 61, das Urteil Nelson u. a. [C-581/10 und C-629/10], Rn. 34 und 40, das Urteil Folkerts [C-11/11], Rn. 30, 32, 33, 36, 37 und 47, sowie das Urteil Germanwings [C-452/13] verwiesen).
- 12 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass in den Rechtssachen, über die der Gerichtshof in den Urteilen Sturgeon u. a. (C-402/07 und C-432/07) und Nelson u. a. (C-581/10 und C-629/10) entschieden hat, die Fluggäste den Flug dennoch antraten und ihr Endziel erreichten, obwohl der Abflug in der fraglichen Situation ebenfalls mehr als fünf Stunden verspätet war. In Anbetracht dieses Umstands und der Tatsache, dass die Fluggäste ihr Endziel drei oder mehr Stunden später als geplant erreichten, wurde der Schluss gezogen, dass diese Fluggäste nach Art. 7 der Verordnung Nr. 261/2004 in gleicher Weise wie Fluggäste, deren Flug annulliert wurde, Anspruch auf Ausgleichsleistungen haben (Art. 5 Abs. 1 Buchst. c Ziff. iii der Verordnung). Auch in den Rechtssachen Folkerts (C-11/11) und Germanwings (C-452/13) hängen die Ausgleichszahlungen damit zusammen,

dass die Fluggäste ihr Endziel drei oder mehr Stunden später als geplant erreichen.

- 13 Die Situation im Ausgangsverfahren ist anders und wirft die Frage auf, ob die Fluggäste auch dann Anspruch auf eine Ausgleichszahlung nach Art. 7 der Verordnung Nr. 261/2004 haben, wenn ihr verspäteter Flug die in Art. 6 der Verordnung Nr. 261/2004 genannten Schwellenwerte erreicht (im vorliegenden Fall betrug die Abflugverspätung mehr als fünf Stunden), die Fluggäste aber ihre Reise abbrechen und ihr Endziel nicht erreichen.

ARBEITSDOKUMENT